

# **SATZUNG**

des Vereins Miteinander Füreinander Calendula e.V.

errichtet am 28. Januar 2025

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen:  
Miteinander Füreinander Calendula e.V.
2. Der Sitz ist Weiden in der Oberpfalz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 200167 mit dem Zusatz e.V. eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung alternativer und gemeinschaftlicher Wohnformen sowie die Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Information über alternative und gemeinschaftliche Wohnformen in Vorträgen, Workshops und Exkursionen.
2. Begleitung und Unterstützung: Der Verein unterstützt Initiativen bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten für gemeinschaftliches und alternatives Wohnen.
3. Die erweiterte Nachbarschaftshilfe basiert auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder. Der Verein bietet eine Plattform zum geldlosen Austausch von Hilfeleistungen der Mitglieder untereinander.

Der Verein ist uneigennützig tätig, parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

5. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 4 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es

- schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins begeht,
- den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- selbst nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Organisation und Finanzierung**

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und eventuelle Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben Mitglieder keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder der Vorsitzenden ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die

Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verantwortlich. Er führt die Korrespondenz gemäß den Weisungen des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsunterlagen zuständig.
6. In jeder Jahreshauptversammlung mit Wahlen, erstmals in der Gründungsversammlung, werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie tragen ihr Ergebnis der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung unter schriftlicher Vorlage des Prüfberichtes vor.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der zusätzliche Aufgabenbereiche festgelegt werden.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und 1/10, mindestens aber 3 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.
4. Die Tagesordnung, welche mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird, enthält mindestens folgende Punkte:
  1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
  2. Jahresbericht des Vorsitzenden
  3. Bericht des Schatzmeisters
  4. Bericht der Rechnungsprüfer
  5. Aussprache
  6. Entlastung des Vorstands
  7. ggf. Wahl eines Wahlleiters
  8. ggf. Wahlen
  9. Anträge
  10. Verschiedenes
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmt.
6. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/ Schriftführerin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Nach Auflösung des Vereins und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vereinsvermögen unter den noch verbliebenen Mitgliedern aufgeteilt. Die Verteilung darf jedoch erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen, um eventuelle Ansprüche gegen den Verein berücksichtigen zu können.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.